Gemeinde
Schönau a. d. Brend

Bad Neustadt a. d. Saale
04.11.2025

Aktenzeichen: III/3-SB 6362 /ScT

Allgemeinverfügung
zum Betretungsverbot der ehemaligen Erdaushubdeponie
der Gemeinde Schönau a. d. Brend

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzt (LStVG), erlässt die Gemeinde Schönau a. d. Brend als Sicherheitsbehörde, gemäß Art. 6, Art. 7 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art 35 Satz 2 und Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Betreten** der ehemaligen Erdaushubdeponie der Gemeinde Schönau a. d. Brend, Fl.Nr. 5287, Gemarkung Schönau a. d. Brend (siehe Lageplan Anlage 1) **wird** für die Öffentlichkeit **untersagt.**

2. Die im Rahmen der Allgemeinverfügung aufgestellten Schilder mit dem Hinweis „Betreten der ehemaligen Deponie verboten – Gefahr von Steinschlag und Hangrutschungen" sind zu beachten.

3. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Schönau a. d. Brend, Mitarbeiter von Behörden und Mitarbeiter der Bauhofgemeinschaft Brend-Saale, welche mit der Kontrolle und Überwachung der ehemaligen Erdaushubdeponie beauftragt sind. Die Berechtigung ist im Bedarfsfall nachzuweisen.

4. Bei Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 26 Abs. 3 LStVG ein Bußgeld von bis zu 500 € festgesetzt werden.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet der Gemeinde Schönau a. d. Brend unter https://www.schoenau-brend.de/amtliche-bekanntmachungen als bekannt gegeben. Sie tritt demnach am Tag der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Begründung

I. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gemeinde Schönau a. d. Brend, ergibt sich aus Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die Anordnungen unter Ziffer 1 konnten als Allgemeinverfügung gemäß Art. 6, Art. 7 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen

werden, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

II. Die Gemeinde Schönau a. d. Brend beabsichtigt nach Abschluss der Rekultivierung der ehemaligen Erdaushubdeponie, die Deponie in die Nachsorgephase zu überführen. Die Rekultivierungsphase erstreckte sich im Zeitraum von 2012 bis 2019 und ist abgeschlossen. Grundlage für die Rekultivierung war der Bescheid des Landratsamtes Rhön Grabfeld vom 25.01.2012, Az. 4.2.5 i.V.m. dem Rekultivierungsplan vom 16.11.2011. Für die nun vorgesehene Überführung in die Nachsorgephase wurde der hierzu notwendige Abschlussbericht erstellt.

Im Rahmen des Abschlussberichtes wurde festgestellt, dass die Rekultivierung nicht vollumfänglich gemäß dem Rekultivierungsplan umgesetzt wurde. Insbesondere wurden Abweichung von den empfohlenen und im Rahmen von Standsicherheitsberechnungen ermittelten Böschungsgeometrie (Böschungshöhe, Böschungsneigung) festgestellt. Aus diesem Grund ist die Standsicherheit des Deponiekörpers gutachterlich nicht nachgewiesen. Es besteht die Gefahr von Hangrutschungen.

Im Abschlussbericht wurde dennoch - in Anbetracht der fortgeschrittenen Sukzession und hervorragenden Integration in das Landschaftsbild - empfohlen die jetzige Situation zu belassen und nicht mehr in den Deponiekörper einzugreifen. Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 29.09.2024 wurde ebenfalls festgehalten, dass ein Eingriff in den Deponiekörper nicht verhältnismäßig wäre.
Für die Stabilität des Deponiekörpers ist es wichtig, dass die derzeitige Bepflanzung/Vegetation erhalten bleibt und ggf. bei Bedarf ersetzt wird.

Die Gemeinde Schönau a. d. Brend hat zur Reduzierung der Gefahren für Dritte, im Rahmen der Waldflurbereinigung Schönau 3, rund um den Deponiekörper Grunderwerb durchgeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gefährdung Dritter durch Hangrutschungen auf ein kalkulierbares Maß reduziert wurde. Nichtsdestotrotz kann eine Gefährdung von Dritten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Aus diesem Grund wurde auf Grundlage des Abschlussberichts und in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld ein Sicherheitskonzept erarbeitet, um die Gefährdung Dritter weiter zu minimieren. Bestandteil dieses Sicherheitskonzeptes ist ein Betretungsverbot des Deponiekörpers im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

III. Nach Abwägung und Würdigung der Gemeinde Schönau a. d. Brend bekannten Tatsache, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers gutachterlich nicht nachgewiesen wurde und somit die Gefahr von Hangrutschungen besteht, kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Das Betretungsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da beispielsweise bei Betretung der Gefahrenstelle das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne Beschränkung betreten zu können, muss dahinter zurückstehen.

Es ist daher erforderlich, nach Ausüben des Ermessens, das Betreten der ehemaligen Erdaushubdeponie zu verbieten.

IV. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Insbesondere die geschilderten Gefahren der möglichen Hangrutschungen gebietet das sofortige Handeln. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Betretungsverbot umgesetzt wird, damit im Falle des Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form, **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**; **Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** erhoben werden.

Da in Nr. 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnung in Nr. 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

Gemeinde Schönau a. d. Brend, den 18.11.2025

Sonja Rahm
Erste Bürgermeisterin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

[1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lageplan Anlage 1